



Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.

Ralf Ensmann

Ensmann Consulting, Köln

**Aktualisierung der DIN VDE 1000-10
„Anforderungen an die in im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“**

Der folgende Fachbeitrag stellt die Aktualisierung und Weiterentwicklung der elektrotechnischen Norm DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die in im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ dar. Nach rund zwölf Jahren liegt im Juni 2021 eine überarbeitete Version der Norm vor. Die Veränderungen im Vergleich zur Vorgängernorm werden erklärt, bewertet und in ihren Grundzügen auch Punkt für Punkt gegenübergestellt.

Inhalt

Zusammenfassung – das wichtigste ganz zu Beginn 2

Historie..... 3

Vorwort 5

Anwendungsbereich (Abschnitt 1)..... 6

Normative Verweisungen (Abschnitt 2) 8

Begriffe (Abschnitt 3)..... 8

Anforderungen (Abschnitt 4)..... 14

Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften (Abschnitt 5)..... 22

Literaturhinweise 24



ENSMANNCONSULTING

Zusammenfassung – das wichtigste ganz zu Beginn

Das wichtigste zuerst: Die aktualisierte Norm ist insgesamt ein guter Wurf. Der bisherige „rote Faden“ der Norm wurden beibehalten. Unternehmen, die sich mit der bisherigen Norm auseinandergesetzt haben, werden also keine Überraschungen erleben, sondern sich über einige klärende und erläuternde Ausführungen freuen können.

Die Norm wurde umfänglich bearbeitet, das heißt, dass **alle Bereiche konsequent überarbeitet** wurden, vom Vorwort, über die einzelnen Abschnitt, bis hin zum Anhang.

Vom Umfang her ist die neue Norm **zwei Seiten länger** als die Vorgängerversion. Wenn man den eigentlichen Inhalt der bisherigen Norm betrachtet, der einen Raum von fünf Seiten einnahm, dann ist eine Erweiterung um zwei Seiten schon nennenswert. Hierzu trägt wesentlich das vollständig überarbeitete und **sehr lange Vorwort** bei, dessen Inhalte größtenteils auch direkt in den Normentext oder die Erläuterungen hätten aufgenommen werden können.

Die DIN VDE 1000-10 ist **keine „reine VEFK-Norm“**, obwohl sie manchmal so gesehen wird, aber tatsächlich soll sie gleichberechtigt alle gängigen Qualifikationsstufen der Elektrotechnik beschreiben und abdecken. **Das neu erstellte Vorwort und die Erläuterungen betonen aber deutlich den Schwerpunkt der Organisation und der Verantwortlichkeiten im Elektrobereich.**

Der VDE beschreitet als elektrotechnischer Normengeber in dieser Norm in Bezug auf die VEFK-Definition einen schmalen Grat bezüglich der **Vorschläge hinsichtlich der betrieblichen Organisation**. Der **VDE als elektrotechnischer Regelsetzer schöpft seinen Handlungsbereich hier komplett aus** und unterstützt so die Schutzziele, die vom Staat und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bezüglich der betrieblichen Organisation federführend formuliert werden.

Völlig **klar muss sein, dass eine Norm** mit zehn Seiten Gesamtumfang und sieben Seiten Regelungsinhalten **nicht alle Fragen** zu den elektrotechnischen Qualifikationsstufen – begonnen bei der elektrotechnisch unterwiesenen Person über die Elektrofachkraft



Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / info@ensmann.com

Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

www.ensmann.com



bis hin zur verantwortlichen Elektrofachkraft – **in diesem begrenzten Rahmen beantworten kann.**

Die Norm DIN VDE 1000-10 kann also – wie andere Regelwerke auch – nur die „**Leitplanken**“ darstellen und sozusagen das „**Spielfeld begrenzen**“; innerhalb des beschriebenen Rahmens bleiben jedoch viele **Auslegungsspielräume** für den einzelnen Anwender offen.

Der **Anwendungsbeginn** der überarbeiteten Norm war der **01. Juni 2021**. Die Übergangsfrist der bisherigen Norm läuft bis zum 30. November 2021.

Historie

Die **Erstausgabe** der DIN VDE 1000-10 ist im Jahr **1995** im Prinzip aus der DIN 31000¹ hervorgegangen. Die **erste Aktualisierung** erfolgte im Januar **2009**. Hier muss erwähnt werden, dass es in der ersten Normenaktualisierung **keine fachlichen inhaltlichen Änderungen** gab. Die einzige Veränderung in der Norm von 2009 war im Bereich der fachlichen Qualifikation der Hinweis auf die Gleichwertigkeit der internationalen Ausbildungsgänge „Bachelor“ und „Master“ zu den damaligen deutschen Hochschulabschlüssen. **Nach weiteren zwölfteinhalb Jahren ist nun im Juni 2021 die zweite Aktualisierung in nunmehr rund 26 Jahren erfolgt. Obwohl es formal die zweite Aktualisierung der Norm ist, handelt es sich inhaltlich um die erste Aktualisierung.** Nach rund 26 Jahren Anwendungserfahrung kann man die Norm – wie jede andere Norm nach diesem Zeitraum auch – inzwischen als weitestgehend bekannte und auch etablierte Norm im Elektrobereich ansehen.

Gliederung und Gegenüberstellung der Normenstruktur

Zunächst wird die Struktur von der bisherigen Normenausgabe mit der Struktur der neuen Normenausgabe bezüglich der Gliederung und der Grobinhalte gegenübergestellt:

¹ Konkret aus der E DIN 31000-10 (VDE 1000-10):1993-04



Nr.	Normenstand 2009	Normenstand 2021	Bemerkung
---	Vorwort	Vorwort	Vorwort komplett erstellt; Vorgängernorm besaß kein inhaltlichen Text im Vorwort. <i>Vorwort ist in jeder Norm unbedingt erforderlich</i>
1	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Keine Änderungen, nur marginale Verschiebungen. <i>Anwendungsbereich ist in jeder Norm unbedingt erforderlich</i>
2	Normative Verweisungen	Normative Verweisungen	Bis dato ein Verweis auf die DIN VDE 0105-100, der aber entfallen ist, somit gibt es keine normativen Verweisungen mehr. <i>Normative Verweisungen sind in jeder Norm unbedingt erforderlich</i>
3	Begriffe	Begriffe	Bei EuP und EFK geringste Änderungen (lediglich Einfügung der Abkürzungen), bei der VEFK jedoch Änderungen und Ergänzungen <i>Begriffsdefinitionen sind in jeder Norm unbedingt erforderlich</i>
4	Kurzbeschreibung	---	Im Vorwort und in Abschnitt 1 enthalten; unproblematisch, waren nur wenige Zeilen.
	---	Anforderungen	Durch die Auflösung des bisherigen Abschnitts 4 „Kurzbeschreibung“ sind die nachfolgenden Abschnitte um eine Ziffer nach oben gerückt. Keine wesentlichen Änderungen , jedoch konkreter und praxisnäher formuliert.
5	Anforderungen	Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften	Das neue Abschnitt 5 „Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften“ basiert auf dem ehemaligen Abschnitt 6 „Einhaltung der Sicherheitsfestlegungen“. Keine wesentlichen Änderungen
6	Einhaltung der Sicherheitsfestlegungen	---	Inhalte des Abschnitt 6 befinden sich jetzt in Abschnitt 5
---	Anhang A (informativ) Erläuterungen	Anhang A (informativ) Erläuterungen	Mehr Erklärungen und Beispiele, teilweise Dopplungen in Bezug auf das Vorwort
---	Literaturhinweise	Literaturhinweise	Literaturhinweise wurden in der neuen Norm von zwei auf zwölf Einträge deutlich erweitert

Abbildung 1 Gegenüberstellung der Gliederungen und der Grobinhalte der DIN VDE 1000-10



Vorwort

Das **Vorwort ist komplett neu erstellt worden**, in der Vorgängerversion der Norm gab es zwar eine kurze Zwischenüberschrift „Vorwort“, jedoch waren hier keine Inhalte hinterlegt. In der aktuellen Normenversion ist das **Vorwort sehr lang², weite Teile der hier aufgeführten Inhalte hätten besser in den Normentext oder Anhang aufgenommen werden sollen**; teilweise gibt es auch leichte, aber unschädliche Dopplungen zu Textstellen weiter hinten in der Norm. Im Folgenden die **Kernaussagen** des Vorworts in kurzer Form zusammengefasst:

- **Das Zusammenspiel von organisatorischer und fachlicher Verantwortung** ist entsprechend den Regeln des Arbeitsschutzes und der Betriebsorganisation erforderlich.
- **Die Bandbreite** der Anwendung der Norm und des VEFK-Themas reicht vom Handwerksunternehmen bis zum Industriebetrieb.
- Durch **mangelndes elektrotechnisches Know-how im Bereich der Führungskräfte** in Unternehmen und dem damit einhergehenden **Auseinanderfallen von unternehmerischer Verantwortung und Fachverantwortung** nimmt die Erfordernis VEFK zu bestellen eher zu als ab. In diesen Fällen erfolgt die **Pflichtenübertragung** an **fachlich und persönlich geeignete Elektrofachkraft**, die dann im Zuständigkeitsbereich die **Unternehmerpflichten** übernimmt.
- **Deutliche und häufige Bezüge zu Gesetzen und Regelwerken** (wie beispielsweise Arbeitsschutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Elektro-Bergverordnung, DGUV Vorschrift 1 und 3 etc.); teilweise sinnvoll, teilweise zu häufig auf die gleichen Regelwerke verwiesen
- **Je nach Unternehmensgröße verschiedene Organisationsformen** denkbar
- **Mehrere VEFK** können je nach Größe und Komplexität des Unternehmens erforderlich sein.

² Das sehr lange Vorwort ist im Wesentlichen auf die Einlassungen der Berufsgenossenschaft ETEM zurückzuführen.



- Verantwortliche Elektrofachkräfte können beispielsweise für **räumliche Regionen**, für **bestimmte Unternehmensbereiche** oder auch **thematisch** beauftragt werden
- **Zuständigkeitsbereiche** der verantwortlichen Elektrofachkräfte müssen **klar** und **hinreichend genau beschrieben** sein
- **Jede Elektrofachkraft** trägt **Fachverantwortung** und handelt **eigenverantwortlich**, nicht nur die verantwortliche Elektrofachkraft
- Unbeschadet der Möglichkeit der Letztentscheidung des Arbeitgebers / Unternehmers, wird in der Norm ausgeführt, dass Elektrofachkräfte fachliche Weisungen nur von anderen, dafür zuständigen Elektrofachkräften entgegennehmen sollen. Damit wird aber in keiner Weise die grundsätzliche **Aufgabe eines jeden** anderen **Beteiligten** beschnitten, **Hinweise zu geben**, damit die Ziele des Arbeitsschutzes sicher erreicht werden können. **Gesunder Menschenverstand schadet also wie immer nicht.**
- Leicht missverständliche Vorgehensweise bezüglich der Formulierung „**zuständige verantwortlichen Elektrofachkraft**“ (kann, muss aber keine VEFK sein!) und der in Abschnitt 3.2 definierten „**Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK)**“. Daneben wird im Vorwort auch der von der Berufsgenossenschaft ETEM bevorzugte Begriff der „**Leitenden Elektrofachkraft**“ gesprochen.

Anwendungsbereich (Abschnitt 1)

Normentext

Festzuhalten bleibt, dass die DIN VDE 1000-10 **im gesamten Spektrum der Elektrotechnik**, vor Planen über das Errichten bis hin zum Betreiben von elektrischen Anlagen, **einschlägig** ist. An der bekannten Aufzählung in Abschnitt 1 der Norm hat es lediglich eine kleinere Verschiebung gegeben: Die Nennung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in Aufzählungspunkt b) wurde vom letzten Spiegelstrich in den drittletzten Spiegelstrich verschoben.

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / info@ensmann.com
Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

www.ensmann.com



Die Anmerkung, zur persönlichen Eignung von im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen, die ursprünglich im gestrichenen Abschnitt 4 stand, findet man jetzt in Abschnitt 1. Die Anmerkung lautet:

„Die persönliche Eignung ist hierbei auch ein wesentliches Kriterium, jedoch nicht Gegenstand dieser Norm.“³

Mit dieser Formulierung in einer Anmerkung mit informativem Charakter lässt der VDE durchblicken, dass die weitergehende **Definition der persönlichen Eignung nicht die Aufgabe eines elektrotechnischen Normengebers ist**. Hier sind andere Regelsetzer und natürlich insbesondere auch der jeweilige fachliche Vorgesetzte in der Pflicht, der die Auswahlverantwortung für die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen besitzt.

Erläuterungen im Anhang

In den Erläuterungen zu Abschnitt 1 wird, wie auch schon in der Vorgängernorm, der Begriff der elektrischen Sicherheit⁴ erläutert. Die Definition hat sich leicht verändert: Die **Gefährdung durch statische Elektrizität wurde ergänzt** und die Aufzählung der Beispiele für unzureichende Funktionssicherheit wurde überarbeitet und enthält nun praxisorientierte und aktuelle Beispiele:

„Unter „elektrischer Sicherheit“ werden in erster Linie alle Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen, wie gefährliche Körperströme oder Folgen von Störlichtbögen verstanden. Hinzu kommen elektrotechnische Wirkungen, die zu Bränden oder Explosionen führen können, ebenso wie die Gefahren durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, durch statische Elektrizität, oder auch mittelbar durch unzureichende Funktionssicherheit (z. B. steckenbleibende Aufzüge, ausgefallene Notbeleuchtungen und Sicherheitsverriegelungen an Käfigen von Roboterarmen).“

Interessant ist hier insgesamt, dass deutlich zwischen **unmittelbaren Gefährdungen und mittelbaren Gefährdungen** unterschieden wird. Dass die unmittelbaren Gefährdungen zum Betrachtungsbe-

³ DIN VDE 1000-10:2021-06 Abschnitt 1

⁴ Begriff der „elektrischen Sicherheit“ leider nicht im Abschnitt „Begriffe“ definiert, sondern in den Erläuterungen im Anhang.



reich der Elektrosicherheit gehören, dürfte unstrittig sein. **Die als mittelbar bezeichneten Gefährdungen durch unzureichende Funktionssicherheit werfen allerdings die Frage nach der Schnittstelle auf, an der die Zuständigkeit (einer verantwortlichen Elektrofachkraft) endet.** Hier sollte jede VEFK auf entsprechende Klarheit in ihrer Pflichtenübertragung achten.

Normative Verweisungen (Abschnitt 2)

Normentext

Der bisherige Verweis auf die Norm DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100), Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen wurde entfernt. **Somit enthält die DIN VDE 1000-10 keine normativen Verweisungen mehr.** Die DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) wurde jedoch als einzige VDE-Bestimmung – neben diversen anderen Regelwerken – in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Obwohl es keine normativen Verweisungen mehr gibt, muss die Abschnittsüberschrift wegen der Vorgaben zur Gestaltung von Norm-Dokumenten in DIN 820-2⁵ erhalten bleiben.

Begriffe (Abschnitt 3)

Die **drei definierten Qualifikationsstufen** sind als Begriffe weiterhin definiert, allerdings hat sich die Reihenfolge verändert. Die Reihenfolge in der aktualisierten Norm lautet:

- 3.1 Elektrofachkraft (EFK)
- 3.2 Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)
- 3.3 Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Die **Definitionen der elektrotechnisch unterwiesenen Person und der Elektrofachkraft selbst haben sich nicht geändert, es wurden lediglich die in der Praxis gängigen Abkürzungen „EuP“**

⁵ DIN 820-2:2020-03 Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten



und „EFK“ hinzugefügt. Diese marginalen Änderungen haben schon dazu geführt, dass im Punkt „Änderungen“ (Änderungshistorie hinter dem Vorwort) diese beiden Definitionen als „modifiziert“ aufgeführt wurden.

Hier sei noch erwähnt, dass die **Qualifikationsstufe „VEFK“ genau genommen keine eigenständige Qualifikationsstufe**, sondern ein Spezialfall der Qualifikationsstufe „EFK“. Weitere Ausführungen hierzu in den **Abbildung 4** und **Abbildung 5** weiter hinten im Dokument.

Normentext Abschnitt 3.1 (EFK)

Bei der Definition der Elektrofachkraft ist - neben der Ergänzung der Abkürzung „EFK“ - eine Anmerkung zum Begriff ergänzt worden und eine weitere zusätzlich hinzugekommen. Die folgende Anmerkung ist neu und eher von formaler Art:

„ANMERKUNG 1 zum Begriff: Die Begriffsdefinition ergibt sich aus den Festlegungen aus § 2, Abs. 3., DGUV Vorschrift 3 und 4 und erfüllt sinngemäß die Vorgaben des § 7 ArbSchG⁶.“

Die inhaltlich erweiterte Anmerkung zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung ist nun – wie auch schon Anmerkung 1 **deutlich „Vorschriften lastiger“**, es gibt Verweise auf mehrere berufsgenossenschaftliche Regelwerke:

„ANMERKUNG 2 zum Begriff: Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann unter Beachtung der Durchführungsanweisungen zum § 2, Abs. 3 der DGUV Vorschrift 3 und 4 auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden. Die Durchführungsanweisungen zu DGUV Vorschrift 3 und 4 werden zukünftig als DGUV Regel 103-011 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktuellen Ausgabe dieser Norm befand sich die vorgenannte DGUV Regel noch in Bearbeitung.“

⁶ § 7 ArbSchG widmet sich der Übertragung von Aufgaben: „Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“



Interessanterweise findet hier eine Referenzierung auf eine noch in der Erarbeitung befindliche DGUV Regel 103-011 statt, die derzeit noch nicht veröffentlicht und damit inhaltlich noch gar nicht bekannt ist. Es wird daher noch zu bewerten sein, was das kommende berufsgenossenschaftliche Regelwerk zu der Thematik formuliert und fordert. Seit rund 2018 kommuniziert die BG ETEM Ideen zur Überarbeitung und neuen Strukturierung der Regelwerke DGUV Vorschrift 3 und 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) sowie der DGUV-Regel 103-011 (Arbeiten unter Spannung; ehemalige BGR A3). Dabei zeichnet sich folgende Konkretisierung ab: Die Vorschriftentexte der DGUV Vorschrift 3 und 4 werden zu einer Vorschrift zusammengefasst und die bisher enthaltenen Durchführungsanweisungen abgespalten. Die bisherigen Durchführungsanweisungen werden komplett überarbeitet und in die bereits existierenden DGUV-Regel 103-011 (Arbeiten unter Spannung) überführt. Folgerichtigerweise muss sich dann der Name des Dokuments ändern, und zwar in „DGUV-Regel 103-011 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Das vormals titelgebende Thema „Arbeiten unter Spannung“ wird dann ein Abschnitt im neuen Regelwerk sein.

Erläuterungen Abschnitt 3.1 (EFK)

Die Anmerkungen zu Abschnitt 3.1 (Elektrofachkraft) wurde gekürzt und verweist jetzt nur noch auf den Sachverhalt, dass der im Rahmen der Elektrofachkraft-Definition Begriff der „**einschlägigen Normen**“ nicht nur DIN-Normen oder DIN-VDE-Normen erfasst, sondern weiter zu fassen ist und dementsprechend auch Vorschriften und Bestimmungen anderer Regelsetzer, z. B. Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Vorschriftenwerk der Unfallversicherungsträger, Elektro-Bergverordnungen umfasst.

Normentext Abschnitt 3.2 (VEFK)

Bei der verantwortlichen Elektrofachkraft wurde „**offiziell**“ die **Abkürzung „VEFK“** hinzugefügt, aber zusätzlich auch die Definition aktualisiert. Die bisherige Definition aus dem Jahr 2009 lautete recht knapp:

„*Verantwortliche Elektrofachkraft*“



*Person, die als Elektrofachkraft [...] die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.*⁷

Die **neue Definition**, die noch um eine **beachtenswerte Anmerkung** ergänzt wurde, lautet wie folgt:

*„Verantwortliche Elektrofachkraft VEFK
Person, die als Elektrofachkraft [...] Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist.“*

*ANMERKUNG 1 zum Begriff: Unternehmerpflichten sind z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht.*⁸

Hier hat die explizite Nennung der **Unternehmerpflichten** im Rahmen der Überarbeitung der Norm zunächst für Irritation gesorgt. Man muss hierzu wissen, dass die **Betriebsorganisation und die damit einhergehende Übertragung von Unternehmerpflichten eigentlich in staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken organisiert und beschrieben** werden sollte⁹. Der **VDE als elektrotechnischer Regelsetzer schöpft seinen Handlungsbereich hier also komplett aus**, weil gerade im gefahreneigenen Bereich der Elektrotechnik eine klare fachliche Organisation mit klarer Aufgabenverteilung anstrebenswert ist. Oder anders formuliert: Die **DIN VDE 1000-10 unterstützt und transportiert nur die Schutzziele, die vom Staat und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) formuliert werden.**

⁷ DIN VDE 1000-10:2009-01 Abschnitt 3.1

⁸ DIN VDE 1000-10:2021-06 Abschnitt 3.2

⁹ Es gibt seit geraumer Zeit eine Abstimmung zwischen Staat, DGUV, Normengebern zu der Wertigkeit und inhaltlichen Abgrenzung zwischen Vorschriften, Regeln und Normen: Es gibt zum einen das „Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und zum anderen das ergänzende Dokument „Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz - Prozessbeschreibung zur Prüfung der Eignung neuer Norm-Projekte im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes“ von der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN).



ENSMANNCONSULTING

Erläuterungen Abschnitt 3.2 (VEFK)

Die **Erläuterungen zu Abschnitt 3.2 (verantwortliche Elektrofachkraft) der DIN VDE 1000-10 wurden deutlich ausgebaut**. Wegen der Wichtigkeit der gesamten Textpassage wird diese hier - mit eingeschobenen Kommentierungen des Verfassers - wörtlich wiedergegeben:

„Die unternehmerischen und fachlichen Pflichten können nicht allein durch arbeitsbezogene Verantwortungen übernommen werden, sondern müssen von der Aufbauorganisation des Unternehmens sichergestellt werden. Die originären Pflichten, Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht, gelten für alle Unternehmen und sind durch die Unternehmensleitung/Führungskräfte entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Ist zum Beispiel die Führungskraft eines bestimmten Unternehmens- oder Verantwortungsbereichs keine Elektrofachkraft, hat aber in ihrem Bereich auch Elektrofachkräfte beschäftigt, kann eine Elektrofachkraft (Meister o. ä. Ausbildung) aus dem eigenen oder einem anderen Bereich die fachliche Verantwortung übernehmen. Für solche Fälle kann die Beauftragung einer VEFK sinnvoll und hilfreich sein. Grundsätzlich geht eine Weisungsbefugnis aber nicht aus der Beauftragung allein hervor. Die Aufgaben/Weisungsbefugnisse müssen explizit beschrieben und allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Wichtig ist, dass neben der Weisungsbefugnis auch weitere Aufgaben wie fachliche Fortbildung, fachliche Abnahme von Arbeiten usw. geregelt sind. Das bloße Beauftragen als VEFK ist nicht ausreichend.“

Hier gibt es **inhaltliche Doppelung zum sehr langen Vorwort**, was - da es keine Widersprüche gibt - unschädlich ist. Neu und wichtig ist die Forderung nach der **inhaltlichen Bestimmtheit** der Beauftragung. Das sind sinnvolle Formulierungen, die auch von nicht-elektrotechnisch ausgebildeten Führungskräften verstanden werden müssten.

„Ist eine Stellenbeschreibung vorhanden oder liegt ein Alleinstellungsmerkmal wie Elektromeister als Werkstattdleiter vor, ist eine zusätzliche Beauftragung als VEFK auf Grund der Eindeutigkeit der fachlichen Verantwortung nicht notwendig. Ein Organigramm mit einer Qualifikations- und Stellenanforderung ist in vielen Fällen ausreichend.“

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / info@ensmann.com

Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

www.ensmann.com



ENSMANNCONSULTING

Die gewählte Formulierung ist so lange passend, wie ein Stelleninhaber ausschließlich für den in der Stellenbeschreibung genannten Bereich zur verantwortlichen Elektrofachkraft beauftragt werden soll. **Sobald er diese Funktion beispielsweise für benachbarte Bereiche oder gar das ganze Unternehmen übernehmen soll, ist natürlich sehr wohl eine Beauftragung erforderlich.**

„In einzelnen Branchen sind auch andere Bezeichnungen für ähnliche oder sogar gleiche Aufgaben gebräuchlich, unter anderem für Netzbetreiber beispielsweise die „technische Führungskraft“ nach VDE-AR-N 4001. Eine Doppelbeauftragung ist nicht notwendig.“¹⁰

Der **Hinweis zur Vermeidung von Doppelbeauftragung passt beim genannten Beispiel nur „in eine Richtung“**, denn der **Aufgabenbereich einer „Technischen Führungskraft Strom“** bei einem Netzbetreiber ist nach VDE-Anwendungsregel 4001 **weitergefasst**, als der Aufgabenbereich einer „klassischen verantwortlichen Elektrofachkraft“. Wenn also bei einem Netzbetreiber eine Technische Führungskraft Strom bereits schriftlich beauftragt ist, erübrigt sich in der Tat die Beauftragung zur verantwortlichen Elektrofachkraft, da diese implizit enthalten ist. Umgekehrt beinhaltet die VEFK-Beauftragung jedoch nicht die Funktion der Technischen Führungskraft Strom im Sinne der zitierten Anwendungsregel.

„In Unternehmen mit nur einer EFK ist keine zusätzliche VEFK erforderlich.“

Der Satz *„In Unternehmen mit nur einer EFK ist keine zusätzliche VEFK erforderlich.“* ist interpretationsbedürftig: **Der einen (einzig!) Elektrofachkraft in dem Unternehmen muss dann klar sein, dass sie als „Person mit dem höchsten Elektrosachverstand“ im Unternehmen“ faktisch in weiten Bereichen in der Funktion der verantwortlichen Elektrofachkraft ist.** Aus Sicht des Verfassers ist hier insbesondere bei Unternehmern Wachsamkeit geboten, die zwar selbst nur eine oder wenige Elektrofachkräfte beschäftigen, aber viele Elektrotätigkeiten an **Fremddienstleister** vergeben, was ja derzeit dem **Zeitgeist** entspricht.

¹⁰ Vergleiche hierzu beispielsweise auch die Elektro-Aufsichtsperson („eine vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortlichen Person bestellte Elektro-Fachkraft“) nach Bergverordnung für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung - ElBergV) oder ein Betriebsleiter nach Handwerksordnung



ENSMANNCONSULTING

„In Unternehmen mit mehreren VEFK muss eine geeignete Organisation gefunden und definiert werden, um die Verantwortlichkeiten in den verschiedenen elektrotechnischen Bereichen klar zu regeln.“

Hier merkt man, wie offen die DIN VDE 1000-10 formuliert ist und auch formuliert sein muss. Hier gibt es nicht die eine „Standard-Organisation“, die für alle Unternehmen passt. Hier muss jedes Unternehmen für sich sein „**Organisations-Optimum**“ finden. Sowohl eine „Über-Organisation“ wie auch eine „Unter-Organisation“ ist zu vermeiden.

Normentext Abschnitt 3.3 (EuP)

Der Normentext zur Definition der elektrotechnisch unterwiesenen Person hat sich nicht verändert und entspricht weiterhin exakt der Formulierung in DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100). Lediglich die Abkürzung „EuP“ wurde hinter der Abschnittsüberschrift hinzugefügt.

Erläuterungen Abschnitt 3.3 (EuP)

Zu Abschnitt 3.3 gibt es keine Erläuterungen. Einige wenige Ausführungen zur elektrotechnisch unterwiesenen Person gibt es jedoch noch im folgenden Abschnitt 4.2.

Anforderungen (Abschnitt 4)

Normentext Abschnitt 4.1 und 4.2

Das in der bisherigen Norm enthaltene Abschnitt 4 hieß „Kurzbeschreibung“¹¹, so dass das bisherige Abschnitt 5 „Anforderungen“ nun an die Position 4 rückt. Die **zentrale Aussage der Abschnitt 4.1 und 4.2 lautet:**

„Jede im Bereich der Elektrotechnik tätige Person trägt für ihre Tätigkeiten und ihr Handeln die Verantwortung. Hierfür muss sie ausreichend qualifiziert sein.“

¹¹ Das entfallene Abschnitt 4 „Kurzbeschreibung“ war mit vier Zeilen Text und einer Anmerkung, die in Abschnitt 1 verschoben wurde, ohnehin sehr kurz.



Es wird dann in Abschnitt 4.2 noch ergänzend erläutert, dass die Tätigkeiten nach Abschnitt 4.1 selbstständig nur von Elektrofachkräften nach 3.1 oder 3.2, von anderen Personen nur unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften nach 3.1 oder 3.2 durchgeführt werden dürfen.

Die Anmerkung hinter Abschnitt 4.2 enthält noch zwei erwähnenswerte Formulierungen: Zum einen wird auf die sich **nicht selbsterklärende Formulierung** aus der DGUV Vorschrift 3 „**unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft**“ hingewiesen, **die keine ständige Anwesenheit der Leitung und Aussicht ausübenden Person erfordert**.¹² Zum anderen geht es in der Anmerkung noch um diejenigen Tätigkeiten, die eine elektrotechnisch unterwiesene Person ohne Beaufsichtigung ausführen darf:

„Für die beauftragten Tätigkeiten, die ohne Beaufsichtigung durch eine EFK ausgeführt werden, trägt die EuP für ihr eigenes Handeln die Verantwortung.“

Hier ist klar zwischen den Begriffen „**unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft**“ und dem hier verwendeten Begriff „**Beaufsichtigung**“ zu unterscheiden. Mit klarer Kenntnis der Begriffe ist es nachvollziehbar, dass die vor Ort allein tätig werdende elektrotechnisch unterwiesene Person für ihr eigenes Handeln verantwortlich ist. **Die Formulierung darf nicht dahingehend missverstanden werden, als das eine elektrotechnisch unterwiesene Person im Bereich der Elektrotechnik selbständig und eigenverantwortlich tätig werden darf.**

¹² Vergleiche hierzu zur Abgrenzung die Begriffe „Aufsichtführung“ und „Beaufsichtigung“, die in der DIN VDE 0105-100:2015-10 als zusätzliche deutsche Festlegungen definiert sind.



Begriff	Bedeutung
<p>Leitung und Aufsicht ausüben</p> <p><i>In Anlehnung an DGUV Vorschrift 3 (DA § 3 Absatz 1)</i></p>	<p>Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft sind alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen, die nicht die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft haben, sachgerecht und sicher durchgeführt werden können. Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung ohne bei Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein zu müssen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Überwachen der ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, - das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen, - das Unterrichten elektrotechnisch unterwiesener Personen, - das Unterweisen von elektrotechnischen Laien über sicherheitsgerechtes Verhalten, erforderlichenfalls das Einweisen, - das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte, z.B. bei nichtelektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.
<p>Aufsichtführung</p> <p><i>DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.4.102</i></p>	<p>Aufsichtführung ist die ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei selbst nur Arbeiten durchführen, die ihn in der Ausübung der Aufsicht nicht beeinträchtigen.</p>
<p>Beaufsichtigen</p> <p><i>DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.4.103</i></p>	<p>Beaufsichtigen ist die ständige ausschließliche Ausübung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten vom Beaufsichtigenden durchgeführt werden.</p>

Abbildung 2 Übersicht zur Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufsichtsverantwortung

Erläuterungen Abschnitt 4.1 und 4.2

Zu Abschnitt 4.1 gibt es keine Erläuterungen. In den Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 wird nochmals auf die **Auswahlverantwortung des Unternehmers** hingewiesen, und zwar ganz generell für alle im Elektrobereich tätigen Personen und nicht nur für verantwortliche Elektrofachkräfte. In der bisherigen Norm fand sich in Abschnitt 3.1 eine sehr ähnliche Formulierung, die sich allerdings nur auf die verantwortliche Elektrofachkraft bezogen hat.



Normentext Abschnitt 4.3

Im **Abschnitt 4.3** (ehemals Abschnitt 5.2) werden die fachlichen **Berufs- und Schulausbildungen** genannt, die als Basis oder wie es die Norm nun klarer formuliert **„als Grundlage“ für die Qualifikationsstufe der Elektrofachkraft sind**. An den bekannten Unterpunkten a) bis e) hat es keine Veränderungen gegeben

Erläuterungen Abschnitt 4.3

Der erste Absatz der Erläuterung ist im Wesentlichen gleich geblieben. Hier wird erläutert, dass die aufgezählten Ausbildungen (nummeriert von a) bis e)), die in der Regel die Grundlage für den späteren Elektrofachkraft-Status darstellen, in der genannten **Reihenfolge keine Rangfolge** darstellen.

Es wird darauf verwiesen, dass es die „Voll-Elektrofachkraft“ nicht gibt, sondern, dass man immer für ein **bestimmtes Arbeitsgebiet** der Elektrotechnik¹³ qualifiziert sein kann und dort dann über die in Abschnitt 3.1 geforderten Eigenschaften verfügt.

Der zweite Absatz der Erläuterung ist wörtlich gleich geblieben, hier geht es um die Tatsache, dass es die „Voll-Elektrofachkraft“ nicht gibt und jede Elektrofachkraft letztlich nur in einem bestimmten Arbeitsgebiet der Elektrotechnik kundig sein kann. Auch nicht neu, aber so wichtig ist die Formulierung in dem Absatz, dass der Status der Elektrofachkraft auch erlöschen kann. Damit wird noch einmal klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Begrifflichkeit der Elektrofachkraft um eine Qualifikationsstufe¹⁴ und nicht um einen (lebenslang gültigen) Berufs- oder Schulabschluss, wie in Abschnitt 4.3 aufgezählt, handelt.

¹³ Die Formulierung „für ein bestimmtes Arbeitsgebiet“ ist klar von der Formulierung „für festgelegte Tätigkeiten“ abzugrenzen. Die letztgenannte Formulierung ist deutlich eingeschränkter zu verstehen und hat ihren Ursprung in dem DGUV-Grundsatz 303–001 „Ausbildungskriterien für festgelegte Tätigkeiten im Sinne der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlage und Betriebsmittel" vom Juli 2000

¹⁴ Insgesamt ist zu unterscheiden zwischen Berufs- und Schulabschlüssen (siehe hier Aufzählung Abschnitt 4.3), elektrotechnischen Qualifikationsstufen (siehe hier Abschnitte 3.1 bis 3.3 – EFK, VEFK und EuP) und den elektrotechnischen Rollen aus der DIN VDE 0105-100 (Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlicher und Arbeitsverantwortlicher).



„Die Qualifikation einer Elektrofachkraft kann auch erlöschen, wenn eine Person längere Zeit in einem berufsfremden Arbeitsgebiet tätig war, weil durch Fortschritte in der Technik sowie neue Vorschriften und Normen die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen dann nicht mehr vorliegen.“

Die „Vergänglichkeit“ der Qualifikationsstufe der Elektrofachkraft gilt im Prinzip analog natürlich auch für alle anderen elektrotechnischen Qualifikationsstufen wie elektrotechnisch unterwiesene Person, Schaltberechtigter oder befähigte Person für Prüfungen.

Die Zusammenhänge zwischen **Ausbildungsgängen, Qualifikationsstufen und Rollen** im Elektrobereich sollen an dieser Stelle noch einmal kurz erläutert werden:

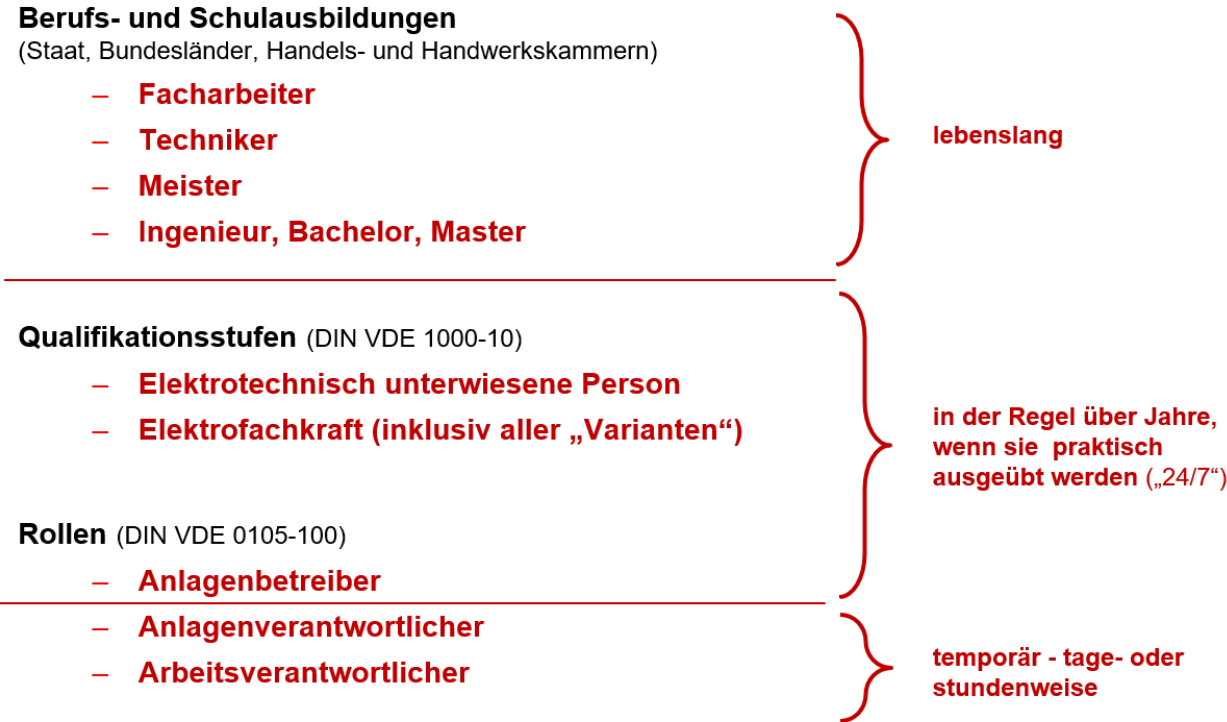


Abbildung 3 Ausbildung - Qualifikation - Rolle und die jeweilige „Haltbarkeit“ im Überblick

In Abschnitt 3 der DIN VDE 1000-10 werden drei Qualifikationsstufen definiert: Die elektrotechnisch unterwiesene Person, die Elektrofachkraft und die verantwortliche Elektrofachkraft. Wie weiter vorne beschrieben, kann die **Qualifikationsstufe VEFK als spezieller Fall der Qualifikationsstufe EFK aufgefasst und betrachtet werden**. So zeigt es auch **Abbildung 5** weiter hinten im Text.

Es bleiben also bei „strenger“ Betrachtung die zwei Grundstufen der Qualifikation EuP und EFK bestehen; bei erweiterter Betrachtung mit dem **elektrotechnischen Laien** ergeben sich dann wieder drei „Grundtypen“¹⁵ von Qualifikationsstufe, deren Voraussetzungen bezüglich der erforderlichen Ausbildungsgänge in Abschnitt 4.3 der Norm konkretisiert wird:

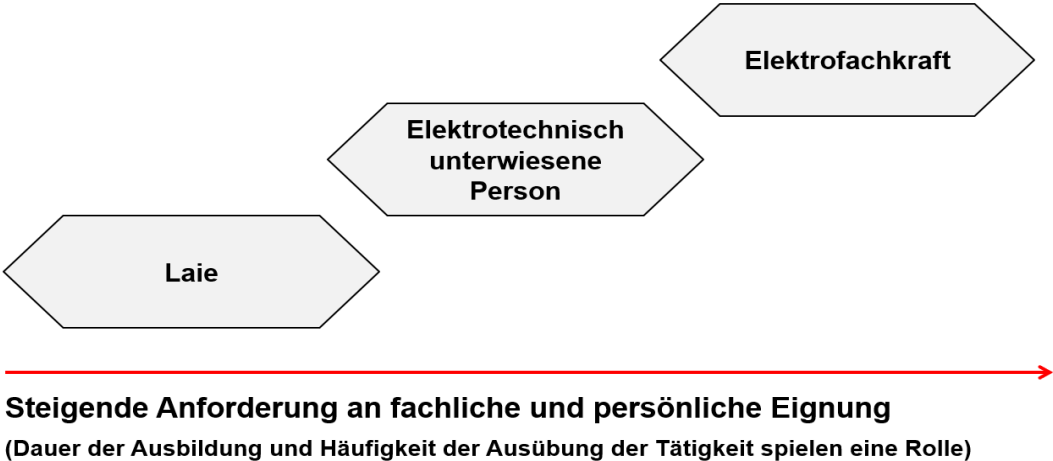


Abbildung 4 Grundtypen der Qualifikationsstufen der Elektrotechnik im Überblick

¹⁵ Hier gilt die Logik: Wer nicht Elektrofachkraft oder mindestens elektrotechnisch unterwiesene Person ist, ist im Elektrobereich ein Laie. Wobei der Begriff Laie in der Norm nicht konkret definiert ist.

Die folgende **Abbildung 5** zeigt eine **Übersicht der insgesamt gängigen Qualifikationsstufen und Rollen**. Man erkennt, dass sich die einzelnen Qualifikationsstufen und Rollen sich nicht immer „scharf“ gegeneinander abgrenzen lassen, es gibt durchaus Überschneidungen:

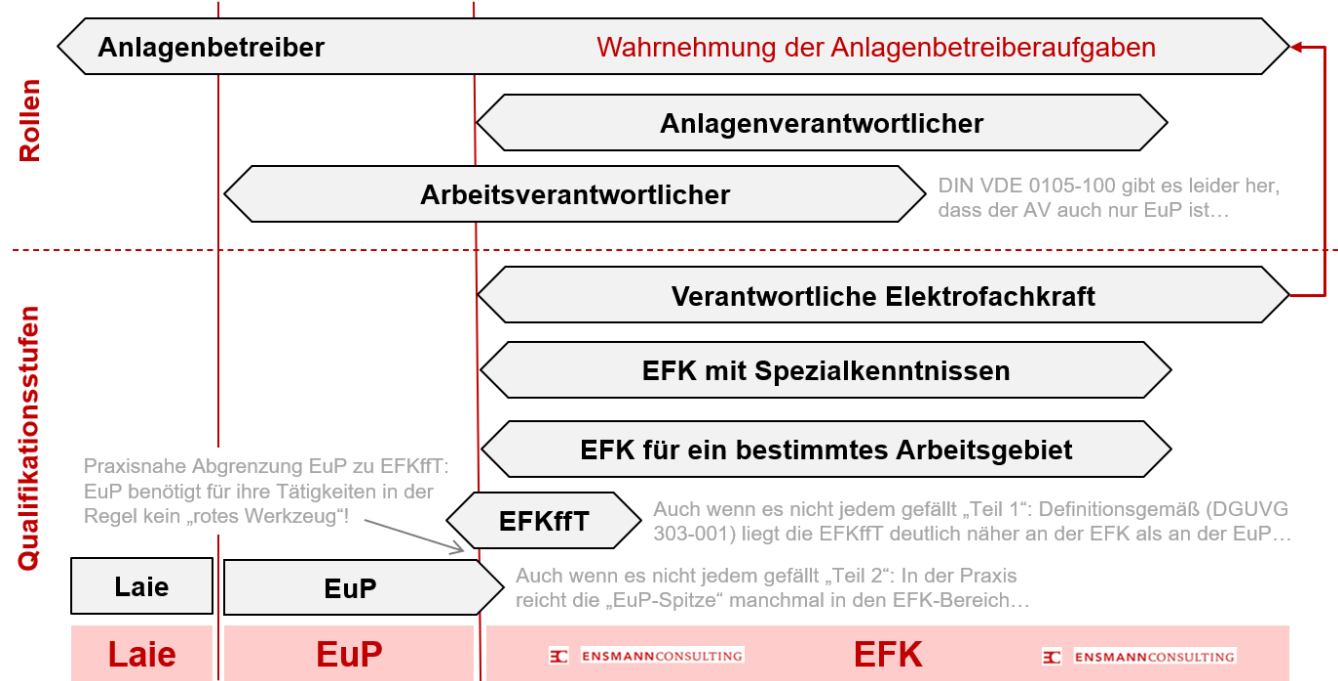


Abbildung 5 Qualitative Darstellung der etablierten Qualifikationsstufen und Rollen im Überblick

Der dritte Absatz der Erläuterungen von Abschnitt 4.3 ist komplett neu und lautet wie folgt:

„Aufgrund der Vielfältigkeit von Ausbildungsberufen und Studiengängen ist eine pauschale Aussage darüber, ob eine Ausbildung im Hinblick auf die zu übertragenden Aufgaben als Grundlage für die Qualifikation als Elektrofachkraft gelten kann, nicht ohne weiteres möglich. Dieses muss individuell anhand der Ausbildungsinhalte bewertet werden. Die Eignung für die zu übertragende Aufgabe beurteilt der fachliche Vorgesetzte.“



Am Ende der Erläuterungen zu Abschnitt 4.3 wird nochmals (auch hier wiederholt sich die Norm) auf die **Auswahlverantwortung** des jeweiligen fachlichen Vorgesetzten hingewiesen.

Normentext Abschnitt 4.4

In **Abschnitt 4.4** (ehemals Abschnitt 5.3) heißt es wörtlich:

„Für die verantwortliche fachliche Leitung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil ist eine Person erforderlich, die die Anforderungen an eine VEFK nach 3.2 erfüllt. Grundsätzlich ist dazu eine Ausbildung nach 4.3 b) oder c) oder d) oder e) Voraussetzung. Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen.

Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich muss eindeutig definiert sein und der VEFK schriftlich übertragen werden.

ANMERKUNG Nach den Grundpflichten des Arbeitsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass der VEFK die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.“

Im ersten Absatz des Abschnitts 4.4 gibt es keine gravierende Veränderungen, aber eine Vereinfachung für den Leser: das auslegungsbedürftige Adjektiv „**grundsätzlich**“ („Sind Ausnahmen nun zugelassen oder nicht?“) wurde eigentlich durch die etwas entgegenkommendere Formulierung „**in der Regel**“ ersetzt, die klar Ausnahmen zulässt. Im recht komplexen Bearbeitungsprozess ist diese Änderung jedoch „untergegangen“; Die ausstehende Änderung wird voraussichtlich über eine Berichtigung in die Norm oder über eine spätere Neufassung der Norm¹⁶ eingefügt. Des Weiteren wurde der Satz „Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen.“ aus der informativen Anmerkung in den normativen Text übernommen und unterstreicht hier nochmal die Freiheit, aber auch die Auswahlverantwortung der Person, die die verantwortliche Elektrofachkraft auswählt und beauftragt.

¹⁶ Möglicherweise nach der Fertigstellung der angesprochenen und referenzierten DGUV-Regel 103-011.



Besonders erfreulich ist im zweiten Absatz der klare Hinweis, dass das „bloße Beauftragen“ nicht ausreicht, sondern der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich mit hinreichender Bestimmtheit definiert und auch schriftlich fixiert werden muss. Ebenfalls erfreulich ist die Anmerkung zu Abschnitt 4.4 in welcher nochmal herausgestellt wird, dass sich die VEFK-Aufgabe nicht von „allein“ erledigt, sondern dass die verantwortliche Elektrofachkraft die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen auch zur Verfügung gestellt bekommen muss. In aller erster Linie handelt es sich hier wohl um die Ressourcen „Zeit“ und „Qualifikation“.

Normentext Abschnitt 4.5

Der **Abschnitt 4.5** (ehemals Abschnitt 5.4), der den alternativen Qualifikationserwerb über die sogenannte „**mehnjährige Tätigkeit**“ beschreibt, hat es **keine nennenswerten Änderungen** gegeben. Der gesamte Abschnitt lautet:

„Für den Einsatz als Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik darf im Ausnahmefall an die Stelle der fachlichen Ausbildung nach 4.3 auch eine mehrjährige Tätigkeit mit entsprechender Qualifizierung in dem betreffenden Arbeitsgebiet treten. Die Beurteilung der Qualifikation muss durch eine dafür zuständige verantwortliche Elektrofachkraft erfolgen.“

Einzig das Adjektiv „zuständige“ in der letzten Zeile wurde ergänzt.

Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften (Abschnitt 5)

Normentext Abschnitt 5

Der Abschnitt 5 „Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften“ (ehemals Abschnitt 6 „Einhaltung der Sicherheitsfestlegungen“) war in der bisherigen Norm mit drei Zeilen sehr kurz gehalten und ist in der neuen Norm genau so lang. Der Text wurde umformuliert und ist nun etwas verständlicher. Zudem



wurde noch eine Anmerkung mit einer salomonischen Formulierung ergänzt, die richtigerweise an den gesunden Menschenverstand und an gutes gemeinsames Miteinander appelliert.

Die Formulierung in der neuen Norm **DIN VDE 1000-10:2021-06** lautet:

„Jede für die Erstellung und Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsfestlegungen zuständige Elektrofachkraft, darf Weisungen zu deren Erstellung und Einhaltung nur von einer dazu weisungsbefugten Elektrofachkraft erhalten, soweit hierfür nicht gesetzliche Vorschriften vorrangig anzuwenden sind.“

ANMERKUNG Im Zweifelsfall sollte zunächst nicht die Weisungsbefugnis¹⁷, sondern die fachliche Diskussion im Vordergrund stehen. Alle Beteiligten sind aufgefordert, für sich und andere mitzudenken und einzuschreiten, um Unfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden.“

Einen **Anhang zur Erläuterung dieses wichtigen Abschnitts gibt es leider nun nicht mehr**, die Inhalte wurden aber an anderer Stelle in die neue Norm integriert. In der aktuellen Norm stehen in diesem Abschnitt alle Elektrofachkräfte im Fokus, nicht nur die verantwortliche Elektrofachkraft. Die bisherige Norm bezog sich an dieser Stelle nur auf die verantwortliche Elektrofachkraft.

Der Abschnitt 5 verdeutlicht auch noch einmal, dass **in größeren Unternehmen** - wenn erforderlich - eine **Hierarchie von Elektrofachkräften** aufgebaut werden kann. Wobei dann die **jeweils übergeordnete (verantwortliche) Elektrofachkraft der jeweils nachgeordneten (verantwortlichen) Elektrofachkraft gegenüber weisungsbefugt** ist.

Die Formulierung „[...] *soweit hierfür nicht gesetzliche Vorschriften vorrangig anzuwenden sind*“ ist erklärungsbedürftig. Solche im Einzelfall möglicherweise **vorrangigen gesetzlichen Vorschriften** können beispielsweise im Bereich des **Flugsicherheits-, des Bergbau- oder des Wasserrechts** auftreten.

¹⁷ Im Normtext ist von „darf keine Weisungen erhalten“ die Rede, in der Anmerkung von „Weisungsbefugnis“. Dazu muss man wissen, dass die Weisungsfreistellung auch die fachliche Weisungsbefugnis für Elektrosicherheit im Bestellbereich beinhaltet.



ENSMANNCONSULTING

Es muss dann gemeinsam mit allen Betroffenen eine Abwägung bezüglich der Belange der Anforderungen der Elektrotechnik und der Einhaltung spezieller branchenspezifischer Vorgaben vorgenommen werden. In diese „Kerbe“ hat auch die neue Anmerkung, nicht gleich das scharfe Schwert der Weisungsfreistellung / Weisungsbefugnis zu ziehen, sondern zunächst im gemeinsamen Miteinander aller Beteiligten eine angemessene Lösung zu finden.

Literaturhinweise

Die Literaturhinweise wurden im Vergleich zur Vorgängernorm von zwei Hinweisen auf zwölf Hinweise deutlich erweitert. Der in der bisherigen Norm vorhandene Hinweis auf die wichtige „Schutzmaßnahmen-Norm“ DIN VDE 0100-410 (VDE 0100-410), „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“ ist entfallen.



ENSMANNCONSULTING

Autor

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann, 1968 in Köln geboren, absolvierte nach der Ausbildung zum Energieanlagenelektroniker das Ingenieur-Studium der Elektrotechnik mit der Fachrichtung Elektrische Energietechnik. Danach im Bereich elektrischer Versorgungsnetze – insbesondere im Bereich der Oberschwingungsanalysen und der Netzqualitätsbestimmung - tätig, ist Mitglied im VDE und im VDI. Anschließend Studium der Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Energiewirtschaft, Rechnungswesen und Controlling und dem Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieur.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit mit dem Beratungshaus Ensmann Consulting liegt seit vielen Jahren in der Beratung von Unternehmen jeder Größe beim Aufbau und der Aufrechterhaltung einer rechtsicheren Organisation im elektrotechnischen Bereich. Langjährige, bundesweite Trainer- und Beratererfahrung sowohl im Bereich der technischen Mitarbeiterqualifikation sowie im Bereich der Qualifizierung und Betreuung von verantwortlichen Elektrofachkräften. Er ist zudem Autor diverser Bücher, Loseblattwerke, DVD und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.



Weiterführende Informationen im Standardwerk zum Thema



VDE-Schriftenreihe 135 "Anlagenbetreiber Elektrotechnik und verantwortliche Elektrofachkraft"

(2., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, 430 Seiten, Farbdruck)

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / info@ensmann.com

Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

www.ensmann.com